

# RS OGH 1955/7/13 7Ob330/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1955

## Norm

EO §379 Abs2 Z1 C

## Rechtssatz

Der zur Unterhaltsleistung Verpflichtete erklärte, er müsse vorerst ein Darlehen zurückzahlen und für sein außereheliches Kind sorgen. Antrag auf einstweilige Verfügung wurde mangels subjektiver Gefährdung abgewiesen. Die Bezahlung fälliger Raten zur Rückzahlung eines Darlehens läßt sich ebensowenig einer der im § 379 Abs 2 Z 1 EO taxativ angeführten Verfügung unterstellen wie die Aufwendungen zur Erhaltung eines außerehelichen Kindes und für eine Wirtschaftlerin.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 330/55  
Entscheidungstext OGH 13.07.1955 7 Ob 330/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0005428

## Dokumentnummer

JJR\_19550713\_OGH0002\_0070OB00330\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)